



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

4. September 2008

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2008/50

aktualisiert am 29. Juli 2010

Ertragsteuerliche Auswirkungen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG im Rahmen der privaten PKW-Nutzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (1%-Regelung)

In der Dienstbesprechung Land- und Forstwirtschaft am 11., 13. und 18. September 2001 wurde die Auffassung vertreten, dass bei Land- und Forstwirten, die ihre Umsätze gem. § 24 UStG nach Durchschnittssätzen versteuern, für die private Pkw-Nutzung neben der nach der 1 %-Regelung ermittelten Nutzungsentnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) ein zusätzlicher Ertrag in Höhe der fiktiv auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer anzusetzen ist.

~~Hiervon abweichend hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 7.12.2005 - 7K 2342/04 E - (juris) und mit Urteil vom 29.3.2007 - 7 K 3373/06 E - (juris) entschieden, dass auch bei einem nach § 24 UStG pauschalierenden Landwirt die ertragsteuerliche Erfassung der privaten Pkw-Nutzung mit dem Ansatz des Entnahmewerts im Rahmen der 1 %-Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG abgegolten ist und kein zusätzlicher Ertrag in Höhe einer fiktiven Umsatzsteuer anzusetzen ist. Ebenso hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 10.7.2007 - 13 K 509/06 - (EFG 2007, S. 1752) entschieden. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden (Az.: IV R 45/07).~~

Unter Bezugnahme auf die rechtskräftigen Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf vom 7.12.2005 und 29.3.2007 hat die Oberfinanzdirektion Rheinland mit der Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 38/2007 vom 11.5.2007 (NWB Heft 26/2007) seine bisher vertretene Auffassung, dass neben dem Entnahmewert nach der 1 %-Regelung ein zusätzlicher Ertrag in Höhe der fiktiv auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer anzusetzen ist, aufgegeben.

Im Hinblick auf das Revisionsverfahren IV R 45/07 halte ich entgegen der von der Oberfinanzdirektion Rheinland vertretenen Rechtsauffassung daran fest, dass bei Land- und Forstwirten, die ihre Umsätze gem. § 24 UStG nach Durchschnittssätzen versteuern, für die private Pkw-Nutzung neben der nach der 1 %-Regelung ermittelten Nutzungsentnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) ein zusätzlicher Ertrag in Höhe der fiktiv auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer anzusetzen ist.

Soweit sich Einspruchsführer auf das vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren IV R 45/07 berufen, ruhen vergleichbare Verfahren kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung kann entsprochen werden.

An dieser Auffassung ist nicht mehr festzuhalten.

Mit Urteil vom 3. Februar 2010 - IV R 45/07 - hat der BFH entschieden, dass die Entnahme eines Landwirts, der den privaten Pkw-Nutzungsanteil nach der 1% - Regelung ermittelt und die Umsatzsteuer pauschaliert, nicht um eine fiktive Umsatzsteuer zu erhöhen ist.

Das Urteil wird in Kürze im BStBl II veröffentlicht und ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Ruhende Einspruchsverfahren sind wieder aufzunehmen und im Sinne des BFH-Urteils zu entscheiden.

(VI 306 - S 2227 - 115/12 / Bearbeiterin Heike Grönwald, App. 4005)

Norm: § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG; § 24 UStG

Stichwort: fiktive Umsatzsteuer, private Pkw-Nutzung, 1%-Regelung, Durchschnittssatzbesteuerung